

Indorama Ventures Public Company Limited

Verhaltenskodex für Geschäftsführer

(Laut Beschluss der Vorstandssitzung Nr. 1/2009 vom 29. September 2009)

Überarbeitung 1

(Laut Beschluss der Vorstandssitzung Nr. 8/2011 vom 12. September 2011)

VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftsführer von Indorama Ventures PCL und seinen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (das „Unternehmen“).

Geschäftsführer sind Personen, die von Aktionären zur Verwaltung und Überwachung der Geschäftstätigkeiten im Interesse der Aktionäre ernannt werden. Sie haben daher gemäß dem folgenden Verhaltenskodex zu handeln und diesen zu befolgen.

Allgemeines

1. Geschäftsführer müssen ehrlich und anständig auftreten, um die Interessen des Unternehmens zu wahren und die Gesetze, die Ziele der Gesellschaftssatzung des Unternehmens und die Beschlüsse der Aktionärsversammlungen einzuhalten.
2. Geschäftsführer müssen die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens beaufsichtigen, damit diese den Unternehmenspolitiken entsprechen, sowie diesbezüglich Ratschläge für die besten Interessen des Unternehmens, der Aktionäre, Mitarbeiter und Stakeholder erteilen.
3. Geschäftsführer müssen die Leitung des Unternehmens nach besten Kräften beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass seine Geschäftstätigkeiten im besten Interesse des Unternehmens, der Aktionäre, Mitarbeiter und anderer Stakeholder durchgeführt werden.
4. Geschäftsführer werden zur Teilnahme an jeder Vorstandssitzung und Aktionärsversammlung ermuntert. Bei Entscheidungsfindungen sollten sie ihr unabhängiges Urteil einbringen.
5. Geschäftsführer dürfen, außer im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs, Dritten nichts geben und von ihnen nichts annehmen, das ihre Entscheidungen beeinflussen könnte.

In dieser Hinsicht dürfen Geschäftsführer von Behörden, Organen oder Unternehmen, die Geschäfte mit dem Unternehmen führen oder in anderer Beziehung zu ihm stehen, weder direkt noch indirekt Vorteile in Form von Bargeld oder Sachleistungen, oder persönliche Hilfe oder Unterstützung annehmen oder sie diesen anbieten.

Geschäftsführer müssen den Verhaltenskodex kennen und diesen an allen Orten befolgen, an denen Geschäfte getätigt werden. Sie müssen außerdem Kenntnis über die Gesetze und zugehörigen Vorschriften bezüglich Bestechung und Korruption haben, die in den Ländern erlassen wurden, in denen direkt oder indirekt Geschäfte getätigt werden.

Interessenskonflikte

1. Geschäftsführer sollten sich selbst nicht in Positionen bringen, in denen ihre eigenen Interessen entweder direkt oder indirekt im Widerspruch zu denen des Unternehmens stehen könnten. Darüber hinaus dürfen sie Kraft ihres Amtes oder ihrer Stellung weder direkt noch indirekt ihren eigenen Interessen nachgehen.
2. Geschäftsführer dürfen weder zu ihrem eigenen Vorteil noch zum Vorteil anderer Personen als Geschäftsführer ein Geschäft betreiben, das dem des Unternehmens ähnelt oder in Konkurrenz dazu steht, wenn sie nicht vor dem Beschluss zu ihrer Ernennung zum Geschäftsführer die Anteilseigner darüber informiert haben.
3. Geschäftsführer dürfen kein Partner in einer einfachen Gesellschaft oder ein Partner mit unbeschränkter Haftung in einer Kommanditgesellschaft und auch kein Geschäftsführer eines privaten oder öffentlichen Unternehmens sein, das ähnliche Geschäfte wie das Unternehmen betreibt oder in Konkurrenz dazu steht, wenn sie nicht vor dem Beschluss zu ihrer Ernennung zum Geschäftsführer eine Aktionärsversammlung darüber informiert haben.
4. Geschäftsführer müssen jegliche Vorgänge melden, die für sie entweder direkt oder indirekt einen Interessenskonflikt mit dem Unternehmen darstellen.

5. Geschäftsführer dürfen weder zu ihrem eigenen Vorteil noch zum Vorteil anderer Personen Eigentum des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften kaufen, Eigentum an das Unternehmen oder seine Tochtergesellschaften verkaufen oder Geschäftstransaktionen mit dem Unternehmen oder seinen Tochtergesellschaften führen, wenn sie nicht vor dem Beschluss zu ihrer Ernennung zum Geschäftsführer eine Aktionärsversammlung darüber informiert haben.

Offenlegung des Besitzes von Wertpapieren des Unternehmens

1. Geschäftsführer haben Informationen bezüglich des Besitzes, des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien oder anderen Wertpapieren (falls vorhanden) des Unternehmens eindeutig und vollständig offenzulegen und einen Bericht gemäß den Regelungen und Vorschriften des Securities and Exchange Act B.E. 2535 (thailändisches Aktien- und Börsengesetz) („SEC-Gesetz 2535“) und seiner Nachträge für das Office of the Securities and Exchange Commission (thailändische Börsenaufsichtsbehörde) zu erstellen.

Als Aktien oder andere Wertpapiere (falls vorhanden) des Unternehmens, die von diesen Geschäftsführern besessen, erworben oder veräußert werden, sind auch Aktien und andere Wertpapiere (falls vorhanden) des Unternehmens anzusehen, die von ihren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, einschließlich anderer Personen gemäß Abschnitt 258 des SEC-Gesetzes 2535, besessen, erworben oder veräußert werden.

2. Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Unternehmen den Vorschriften des SEC-Gesetzes 2535, den Regelungen, Meldungen, Anweisungen oder anderen Anforderungen der Stock Exchange of Thailand (thailändische Börse), insbesondere den Vorschriften zur Offenlegung von Informationen über Transaktionen zugehöriger Parteien und über den Erwerb oder die Veräußerung wichtiger Vermögenswerte des Unternehmens, und den vom Institute of Certified Accountants and Auditors of Thailand festgelegten Rechnungslegungsstandards entspricht.

Insider-Handel

1. Geschäftsführer haben sämtliche, nicht veröffentlichte vertraulichen und/oder internen Informationen vertraulich zu behandeln und nur zum Zweck der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu verwenden.

2. Geschäftsführer dürfen keine nicht veröffentlichten vertraulichen und/oder internen Informationen offenlegen und durch die Offenlegung der Informationen weder direkt noch indirekt Vorteile für sich selbst oder andere Personen anstreben, unabhängig davon, ob ein Geschäftsführer eine Entlohnung für diese Handlung erhält.

3. Geschäftsführer haben sich diesbezüglich an die Richtlinien des Unternehmens zum Insider-Handel und jegliche Bekanntgaben des Corporate Secretary zu halten.